

**1. Anwendung**

Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Verkaufs-, Werk-, Entwicklungs- und ähnlichen Leistungen durch die DIGI SENS. Mit der Annahme eines Angebots der DIGI SENS erklärt sich der Vertragspartner mit diesen AGB ausdrücklich einverstanden und er erklärt, dass seine allfälligen Geschäftsbedingungen unverbindlich sind, selbst wenn sie einen anderslautenden Vorbehalt enthalten sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind somit in jedem Fall wegbedungen.

**2. Bindung von DIGI SENS**

Aufträge, Bestellungen, und Vereinbarungen sind für DIGI SENS nur bindend, wenn sie mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung rückbestätigt wurden.

In den Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gilt die Schriftform durch den Austausch unterzeichneter Dokumente mittels eingescannter PDF-Dateien als eingehalten.

**3. Diskretion, Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die bei der Zusammenarbeit erhaltenen Einblicke in die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse des Vertragspartners vertraulich zu behandeln und von diesen Kenntnissen nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit Gebrauch zu machen. Diese Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

**4. Geistiges Eigentum**

**4.1 Kundenspezifische Entwicklungen**

Der Vertragspartner hat das nicht ausschließliche, übertragbare Recht, die von DIGI SENS im Auftragsverhältnis entwickelten Hardware und Software im Sinne des vertraglich vereinbarten Zweckes und Umfangs zu verwenden und jeweils entsprechend anzupassen. Er ist auch berechtigt, die daraus resultierenden Produkte an Dritte zu verkaufen, ohne dass dadurch DIGI SENS ein weiteres Entgelt geschuldet wird.

Das geistige Eigentum an den Produkten, an den Werken und Arbeitsergebnissen sowie an den Erkenntnissen und Leistungen im Rahmen des beauftragten Entwicklungsprozesses (inkl. z. B. dazu gehörige Hardware, Software, technische Zeichnungen, Dokumentationen) verbleibt unabhängig von dessen Schutzfähigkeit vollumfänglich und ausschliesslich bei DIGI SENS. DIGI SENS ist insbesondere frei, das im Rahmen eines bestimmten Projekts gewonnene Knowhow sowie alle übrigen Arbeitsergebnisse jeder Art beliebig für ihre Geschäftszwecke anderweitig zu nutzen.

**4.2 Übrige Lieferungen**

Das geistige Eigentum an allen von DIGI SENS entwickelten Produkten und Erkenntnissen, einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Knowhow und sämtlicher Dokumentationen, verbleiben bei DIGI SENS. DIGI SENS ist auch berechtigt, ihre Arbeitsergebnisse unter Wahrung der Interessen des Vertragspartners zu veröffentlichen.

An mitgelieferter Software gewährt DIGI SENS dem Vertragspartner ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

**5. Informationspflicht des Kunden**

Der Vertragspartner hat DIGI SENS rechtzeitig auf besondere technische und gesetzliche Voraussetzungen, sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Herstellung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

**6. Termine**

Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung von DIGI SENS an den Vertragspartner versandt worden ist.

Verbindlich sind ausschliesslich von DIGI SENS schriftlich als bindend zugesicherte Termine. Solche verbindlichen Termine verlängern sich angemessen,

- a) wenn DIGI SENS Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Vertragspartner sie nachträglich ändert;
- b) wenn der Vertragspartner mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflusses von DIGI SENS liegen, wie z. B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Maßnahmen.

DIGI SENS kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen mit Bezug auf verbindliche Termine teilt DIGI SENS dem Vertragspartner mit, innerhalb welcher angemessenen Frist nachträglich erfüllt wird. Erfüllt DIGI SENS bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Vertragspartner, sofern er es innert 3 Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten, ohne jedoch Verzugsschaden und/oder Schadenersatz geltend machen zu können. Weitergehende Ansprüche jeder Art des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

**7. Prüfung und Abnahme**

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die schriftliche Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als angenommen und genehmigt.

Zeigen sich später Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Vertragspartner DIGI SENS sofort und innerhalb der Garantiefrist schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als angenommen und genehmigt.

**8. Zusatzleistungen**

Leistungen, die über den im Angebot detaillierten Umfang hinausgehen, müssen vom Kunden schriftlich bestellt oder von DIGI SENS vorgängig schriftlich als solche akzeptiert werden. Sie werden nach Aufwand (aufgrund der jeweils anwendbaren Preise und Stundensätze) von DIGI SENS verrechnet.

## 9. Zahlungsbedingungen

Der Mindestbestellbetrag beträgt CHF 500.--. Die jeweils aktuellen Preise für Produkte und Arbeiten von DIGI SENS sind gegenüber dem Vertragspartner anwendbar; sie verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung (gemäß FCA INCOTERMS 2020), Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungs-Software, ab Werk Murten. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die DIGI SENS nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.

Für durch Kunden widerrufen Bestellungen, wird eine Gebühr von CHF 500.- für die Wiedereinlagerung der Ware erhoben.

Der Vertragspartner darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur mit schriftlicher Einwilligung von DIGI SENS oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum von DIGI SENS bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

Der Vertragspartner darf gelieferte Produkte nur veräussern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat.

Der Vertragspartner hat gelieferte Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig aufzubewahren, Instand zu halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu schützen, zu versichern und überdies bis zum allfälligen Einbau oder Verbrauch alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der DIGI SENS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 11. Verzug

Der Vertragspartner gerät mit dem unbenützten Ablauf der Zahlungsfristen ohne weiteres in Verzug. Der von diesem Zeitpunkt an geschuldete Verzugszins liegt bei 5%. Überdies hat der Vertragspartner DIGI SENS alle Kosten zu erstatten, die DIGI SENS für das Inkasso ausstehender Beträge aufwendet (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten von DIGI SENS, nach tatsächlichem Aufwand).

Bei Zahlungsverzug behält sich DIGI SENS das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte zurück zu fordern und gegebenenfalls Schadenersatz geltend zu machen.

Zudem ist DIGI SENS im Verzugsfall ohne weiteres berechtigt, Lieferungen an den Vertragspartner nur noch gegen Vorauszahlung auszuführen; dadurch entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Vertragspartners. Außerdem ist DIGI SENS diesfalls berechtigt, ihre beim Vertragspartner befindlichen unbezahlten Produkte nach einmaliger schriftlicher Ankündigung sofort abzuholen und allfällige diesbezüglichen Verträge ohne weitere Formalitäten mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

## 12. Gewährleistung

DIGI SENS leistet Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und frei von Mängeln sind und dass sie beauftragte Arbeiten sorgfältig ausführt.

DIGI SENS erfüllt ihre Gewährleistungspflicht, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile, die nachweisbar infolge von Material- oder Fabrikationsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind, repariert oder Ersatz frei ab Werk Murten kostenlos zur Verfügung stellt, wobei Reparatur oder Ersatz von mangelhaften Produkten keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist bewirken. DIGI SENS erbringt die Gewährleistung nach ihrem Ermessen in ihren Räumen oder beim Vertragspartner, der freien Zugang zu gewähren hat. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bei Rücksendungen mangelhafter Produkte ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit diese so verpackt und geschützt sind, dass sie mindestens den Anforderungen der Originalverpackung von DIGI SENS entsprechen. Die Wiederverwendung der Originalverpackung von DIGI SENS wird dringend empfohlen. Ersetzte Teile werden Eigentum von DIGI SENS.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die DIGI SENS nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Vertragspartners oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Alle anderen oder weitergehenden Sach- oder Rechtsgewährleistungsansprüche, insbesondere solche auf Wandelung oder Preisinderung sind ausgeschlossen. Ebenso wenig haftet DIGI SENS für unmittelbare oder mittelbare, Mangel- oder Mangelfolgeschäden, Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung oder wegen der Unmöglichkeit der Verwendung der gelieferten Produkte oder der erbrachten Dienstleistungen.

Die Gewährleistungsfrist für neue Produkte beträgt 24 Monate ab Lieferung. Schreibt ein zwingend anwendbares Recht am Sitz des Vertragspartners allfällig eine längere Gewährleistungsfrist vor, so gilt diese Dauer (in der kürzest möglichen Variante).

## 13. Export

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Vertragspartner alle zur Erlangung einer für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligung notwendigen Vorkehrungen. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. DIGI SENS unterstützt den Vertragspartner hierbei angemessen.

## 14. Abtretungsverbot

Es ist dem Vertragspartner untersagt, seine Forderungen gegenüber DIGI SENS an Dritte abzutreten.

## 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese AGB unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von DIGI SENS. DIGI SENS darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.